

# Merkblatt zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 UStG)

## Bauleistung gem. § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG:

- ➔ Steuerschuldnerschaft geht auf den Leistungsempfänger über (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG)
- ➔ Abzugsfähigkeit der geschuldeten Steuer beim Leistungsempfänger als Vorsteuer unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- ➔ Die Faktura des leistenden Unternehmers muss ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen, sowie den Hinweis "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten (§ 14a Abs. 5 Satz 2 UStG)

## Prüfschema

### Rechtslage bis 14.02.2014

#### 1. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, welcher selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt?

- Leistungsempfänger ist Bauleister, wenn min. 10 % seiner erbrachten (Welt-) Umsätze Bauleistungsumsätze sind und/oder
- wenn für den Leistungsempfänger eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorliegt.

#### 2. Handelt es sich um eine Bauleistung?

- Eine Bauleistung ist eine Werklieferung oder Werkleistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient.

#### 3. Greift eine Ausnahme-/ Vereinfachungsregelung?

- 500 € - Grenze für Wartungs- und Reparaturleistungen
- Vereinfachungsregelung, falls die Beteiligten irrtümlicherweise von einer Bauleistung ausgehen

#### Weiterer Hinweis:

- Es kommt nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger die Bauleistung selbst zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

### Rechtslage vom 15.02.2014 bis 30.09.2014

#### 1. Handelt es sich um eine Bauleistung?

- Eine Bauleistung ist eine Werklieferung oder Werkleistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient.

#### 2. Verwendet der Leistungsempfänger die Bauleistung selbst zur Erbringung eigener derartiger Leistungen?

- Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen der eingekauften Bauleistung mit einer (ausgangsseitig) erbrachten Bauleistung bestehen.

#### 3. Greift eine Ausnahmeregelung?

- 500 € - Grenze für Wartungs- und Reparaturleistungen
- allerdings nur relevant, wenn Voraussetzung Nr. 2 erfüllt ist; für allgemeine Reparaturleistungen im Werk greift daher die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht

#### Weiterer Hinweis:

- Es kommt nicht darauf an, dass der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die 10 % - Grenze ist damit hinfällig.
- Die Vereinfachungsregelung, falls die Beteiligten irrtümlich von Bauleistungen ausgehen, ist nicht anwendbar.

### Rechtslage ab 01.10.2014

#### 1. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, welcher selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt?

- Leistungsempfänger ist Bauleister, wenn für ihn eine auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung gem. dem Vordruckmuster USt 1 TG vorliegt, welche nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, und/oder
- wenn min. 10 % seiner erbrachten (Welt-) Umsätze Bauleistungsumsätze sind.

#### 2. Handelt es sich um eine Bauleistung?

- Eine Bauleistung ist eine Werklieferung oder Werkleistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient.

#### 3. Greift eine Ausnahme-/ Vereinfachungsregelung?

- 500 € - Grenze für Wartungs- und Reparaturleistungen
- Vereinfachungsregelung, falls die Beteiligten irrtümlicherweise von einer Bauleistung ausgehen

#### Weiterer Hinweis:

- Es kommt nicht darauf an, ob der Leistungsempfänger die Bauleistung selbst zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

## Definitionen:

### BAUWERK

- Neben Gebäuden auch sämtliche irgendwie mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen (z.B. Brücken, Straßen oder Tunnel, Versorgungsleitungen)

### BAULEISTUNG

- Die erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung muss sich unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirken. Es muss somit eine Substanzerweiterung, Substanzverbesserung, Substanzbeseitigung oder Substanzerhaltung bewirkt werden.
- Erhaltungsaufwendungen (Reparatur- und Wartungsleistungen) bei welchen in deren Zuge Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden, soweit das Entgelt für den einzelnen Umsatz mehr als 500 € beträgt, gehören ebenfalls zu den Bauleistungen
- Nicht zu den Bauleistungen gehören reine Planungs- und Überwachungsleistungen

#### **Beispiele für Bauleistungen:**

- Wartungsleistung an einem Bauwerk, bei der Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und das (Netto-) Entgelt mehr als 500 € beträgt
- Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen
- Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind
- Werklieferungen von Gegenständen, die aufwändig in oder an einem Bauwerk installiert werden müssen
- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks
- EDV- oder Telefonanlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind
- Die Dachbegrünung eines Bauwerks
- Der Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt

#### **Beispiele für keine Bauleistungen:**

- Wartungsleistung an einem Bauwerk, bei der keine Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden bzw. bei der das (Netto-) Entgelt nicht mehr als 500 € beträgt
- Materiallieferungen (auch Baustoffe), welche der Lieferer nicht selbst in ein Bauwerk einbaut
- Anlieferung von Beton
- Zurverfügungstellung von Baugeräten
- Aufstellen von Material- und Bürocontainern oder mobilen Toilettenhäusern
- Entsorgung von Baumaterialien
- Aufstellen von Messeständen
- Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege
- Gerüstbau